

A. Sachverhalt

Die Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. beantragt am

03.04.2016
25.09.2016 (Wirtschaftstag)
06.11.2016
04.12.2016

verkaufsoffene Sonntage festzusetzen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 01.07.2014 können jährlich an höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Für die Freigabe dieser verkaufsoffenen Sonntage ist der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Seitens der Verwaltung werden keine Bedenken gesehen, die von der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. vorgeschlagenen Sonntage als verkaufsoffene Sonntage freizugeben.

Es wird daher vorgeschlagen, den als Anlage beigefügten Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

B. Rechtslage

- a) gemäß § 15 Ziffer 1.1. der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.
- b) Zuständigkeit des Rates nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau

C. Finanzielle Auswirkungen

ergeben sich derzeit keine


(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin



Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs-gesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516/SGV. NRW.7113), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der z. Zt. gültigen Fassung wird für die Stadt Monschau gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monschau vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monschau dürfen an den nachstehend aufgeführten Sonntagen

- 03. April 2016
- 25. September 2016 (Wirtschaftstag)
- 06. November 2016
- 04. Dezember 2016

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 03.April 2016 in Kraft und endet mit Ablauf des mit Ablauf des 04.Dezember 2016.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) *die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Monschau, den

Stadt Monschau
- als örtliche Ordnungsbehörde -

gez.:
Margareta Ritter
(Bürgermeisterin)